

(98/C 304/60)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0166/98**  
**von James Fitzsimons (UPE) an die Kommission**  
(2. Februar 1998)

*Betrifft:* Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten für Fahrräder

Kann die Kommission angeben, welche Sicherheitsmaßnahmen in jedem Mitgliedstaat auf Fahrräder Anwendung finden, um die Sicherheit ihrer Benutzer und die anderer Verkehrsteilnehmer zu erhöhen?

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, ob in bestimmten Mitgliedstaaten eine Versicherungspflicht für Fahrradbenutzer besteht, und gegebenenfalls Einzelheiten mitteilen?

Haben irgendwelche Mitgliedstaaten Fahrradsteuern eingeführt?

Kann die Kommission Einzelheiten über die Anzahl von Fahrrädern, die an Unfällen in den Mitgliedstaaten beteiligt waren, und die entsprechenden Unfallursachen mitteilen?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**  
(12. März 1998)

In allen Mitgliedstaaten ist der Fahrradfahrer nach der Straßenverkehrsordnung ein mit den motorisierten Verkehrsteilnehmern gleichberechtigter Straßenbenutzer. Kein Straßenverkehrsteilnehmer darf bei der Straßenbenutzung andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

In folgenden Mitgliedstaaten gelten besondere Vorschriften für Fahrradfahrer: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

In folgenden Mitgliedstaaten gelten besondere Vorschriften für Autofahrer zum Schutz der Fahrradfahrer: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

Nach Kenntnis der Kommission besteht in keinem Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht für Fahrradfahrer.

Nach Kenntnis der Kommission besteuert kein Mitgliedstaat das Fahrradfahren, aber natürlich wird beim Kauf eines Fahrrades üblicherweise Mehrwertsteuer erhoben.

Die jüngsten Daten stammen aus dem von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister herausgegebenen statistischen Bericht über Straßenverkehrsunfälle im Jahre 1992. Er enthält die Zahl der getöteten Personen, führt aber keine Unfallursachen auf.

Deswegen und wegen ähnlicher Mängel der verfügbaren Daten erstellt die Kommission eine umfangreiche europaweite Datenbank über Unfallstatistiken.

Die Kommission hat einen Bericht über den „Stand und die zukünftige Ausrichtung des Projekts — CARE: Gemeinschaftliche Datenbank Über Straßenverkehrsunfälle“<sup>(1)</sup> veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 238 endg.

(98/C 304/61)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0174/98**  
**von David Bowe (PSE) an die Kommission**  
(5. Februar 1998)

*Betrifft:* Kontrolle eingeführter Lebensmittel

Derzeit werden alle aus Drittländern in die Europäische Union eingeführten Lebensmittel tierischen Ursprungs strikten Kontrollen unterzogen. Diese können nur an ausgewiesenen Grenzkontrollstellen in die EU gelangen; der Importeur ist verpflichtet, das Eintreffen der Ladung 24 Stunden zuvor zu melden; die Fracht muß veterinärmedizinisch geprüft werden, wobei zertifizierte Kontrollniveaus einzuhalten sind; der Importeur muß für die veterinärmedizinische Kontrolle aufkommen, bevor die Fracht vom Zoll abgefertigt wird. Für Lebensmittel nichttierischen Ursprungs ist jedoch keine vorherige Anmeldung der Einfuhr vorgeschrieben; es besteht kein zertifiziertes Kontrollsystem, und die Kosten der Kontrolle müssen von der durchführende Behörde getragen werden.